



Pressemitteilung 1/2022

04.02.2022

Anklage gegen Münchner Arzt wegen Abrechnungsbetrugs

Die ZKG bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hat gegen einen Münchner Arzt wegen Abrechnungsbetrugs in 25 Fällen Anklage zum Landgericht München I erhoben. Dabei soll der angeschuldigte Arzt gewerbsmäßig gehandelt haben. Schaden laut Anklageschrift: über drei Millionen Euro.

Die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) geht in ihrer Anklage aufgrund ihrer Ermittlungen davon aus, dass der Arzt in 25 Quartalsabrechnungen in den Jahren 2014 bis 2020 tatsächlich nicht erbrachte ärztliche Leistungen abgerechnet hat.

Er soll bei gesetzlich versicherten Patienten, obwohl diese nur einmal – häufig wegen einer Notfallbehandlung - in seiner Praxis gewesen waren, in den vorherigen und den auf diese Behandlung folgenden Quartalen weitere fiktive Leistungen abgerechnet haben. Dafür soll er persönlich die Versichertenkarten der Patienten eingesehen und hierbei die Versichertenkarte auch für zurückliegende und für in der Zukunft liegende Quartale erfasst haben, indem er das Datum am Computer jeweils verstellte.

Auch für eigene Praxismitarbeiter, deren Angehörige und weitere Patienten soll der Angeschuldigte nicht erbrachte Leistungen für Zeiträume abgerechnet haben, in denen diese bei ihm gar nicht in Behandlung waren.

Durch sein Vorgehen soll sich der Angeschuldigte einen Betrag von insgesamt über drei Millionen Euro verschafft haben. Die ZKG strebt die Einziehung dieses Betrages im Rahmen der Hauptverhandlung an.

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine Anzeige einer gesetzlichen Krankenversicherung. Dort waren einer Kundenberaterin Auffälligkeiten im Abrechnungsverhalten des Arztes aufgefallen. Insbesondere soll dieser wegen eines angeblich nicht

funktionierenden Kartenlesegeräts wiederholt Ersatzbehandlungsscheine angefordert haben. Durch diese können im Einzelfall tatsächlich erbrachte Leistungen auch dann abgerechnet werden, wenn die Versichertenkarte nicht eingelesen werden konnte. Die umfangreichen staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungen führten nun zu der Entscheidung, gegen den Arzt Anklage zu erheben. Durch die Anforderung der Ersatzbehandlungsscheine soll er sichergestellt, haben, dass die Patienten tatsächlich bei der jeweiligen Krankenkasse noch versichert sind.

Mit den polizeilichen Ermittlungen betraut war das Kommissariat 73 – Arbeitsgruppe Gesundheitswesen – des PP München.

Im Ermittlungsverfahren zeigte sich der Arzt überwiegend geständig.

Über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens muss jetzt das Landgericht München I entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Angeschuldigte bis zu einer etwaigen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt.

Zur Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG): Die ZKG ist im Wesentlichen zuständig für Korruptions- und Vermögensstraftaten, die Angehörige der Heilberufe, welche für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen, im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begehen.

Die Zuständigkeit der ZKG erstreckt sich auf den gesamten Freistaat Bayern. Sie umfasst das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren. In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit nimmt die ZKG (anonyme) Hinweise auf Straftaten unter der URL: <https://www.bkms-system.com/ZKG> entgegen.

Matthias Held
Oberstaatsanwalt
Pressesprecher